



## Informationen zur MaComp (Stand Juni 2010)

Auch wenn nicht alles neu ist, was sich aus der MaComp an Anforderungen für eine Compliance-Funktion ergibt, so enthält diese doch ein paar wesentliche Klarstellungen oder zusätzliche Erläuterungen zu bereits bestehenden Vorschriften. Insbesondere wird der Compliance-Funktion ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt als bisher. Damit trägt die BaFin dem Umstand Rechnung, dass die Erfahrungen im Rahmen der Finanzkrise deutlich gemacht haben, wie angreifbar die bisherigen Kontrollmechanismen im Vertrieb von Finanzinstrumenten gewesen sind. Durch die Stärkung der Compliance-Funktion wird der Fokus deutlich auf die gezielte Stärkung eines umfassenden Schutzmechanismus-Systems gelegt.

Was bedeutet das konkret?

Zum einen sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen nun verpflichtet einen Compliance Officer zu benennen und dessen fachliche Qualifikationen nachzuweisen. Diese Qualifikationen werden in der MaComp genau beschrieben. Darüber hinaus gibt die MaComp für den Regelfall die Möglichkeiten oder Verbote der Anbindung an andere Stabsbereiche in einem Unternehmen vor. Die damit von manchen Unternehmen vielfach ausgeübte Praxis der Benennung des Leiters der Internen Revision als Compliance Officer ist wegen des ausdrücklichen Verbots dieser Doppelfunktion damit hinfällig. Daneben werden sogar Empfehlungen für die Dauer der Bestellung über 24 Monate oder die Gleichstellung des Compliance Officers mit anderen Leitungsfunktionen (z.B. Leiter Rechtsabteilung) ausgesprochen.

Auslagerungen der Compliance-Funktion sind weiterhin zulässig. Unter Umständen ist eine Auslagerung gerade bei kleineren Unternehmen sogar die beste Lösung. Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn es aufgrund der Größe des Unternehmens oder Art, Umfang, Komplexität oder Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder Art und Spektrum der angebotenen Dienstleistungen unverhältnismäßig wäre, eine selbständige Compliance-Organisation einzurichten. Hier kommen wir gerne ins Boot.

Zum anderen legt die MaComp großes Gewicht auf die Darstellungsvorschriften für an Privatkunden gerichtete Informationen. Das Rundschreiben wird im Einzelnen derart konkret, dass Unternehmen einen ausreichenden Fahrplan und Rahmen für die Erstellung von entsprechenden Informationen haben. Die Vorgaben hierzu wurden auch schon in entsprechenden Standard-Formularen der Verbände mit verarbeitet. Zur Aufgabe der Compliance-Funktion gehört es dann, die Übereinstimmung gerade mit diesen Vorschriften zu überprüfen und unter Umständen Produkte, die die Anforderungen nicht erfüllen, überarbeiten zu lassen oder gar abzulehnen. Dies bedeutet natürlich, dass entsprechende Kontrollprozesse aufgesetzt sind.

Zugegebenermaßen kann die Umsetzung der Vorgaben aus der MaComp für manche, gerade kleiner Unternehmen schwierig werden. Bis zum Ende des Jahres 2010 muss diese aber erfolgt sein. Wir stehen Ihnen deshalb gerne hilfreich zur Seite, wenn Sie eine eigene der MaComp entsprechende Compliance-Organisation aufbauen, Prozesse anpassen möchten oder nehmen die Compliance Officer Funktion auch gerne für Sie wahr.

Wenden Sie sich bei An- und Rückfragen gerne an:

Thomas Gutte

Telefon 0611 / 204 74 29; FAX 0611 / 204 74 34 oder

E-Mail: [thomas.gutte@cdc-ug.de](mailto:thomas.gutte@cdc-ug.de)